

DJK RG Wertachtal

Satzung DJK RG Wertachtal e.V.

Fassung Oktober 2016

1. Name und Wesen

Der Verein führt den Namen DJK RG Wertachtal e.V..

Der DJK RG Wertachtal e.V. wurde am 17.06.2016 gegründet.

Er ist Mitglied im DJK Diözesanverband Augsburg, dem katholischen Sportverband für Leistungs- und Breitensport, der bundesweit organisiert ist.

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen im Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

Der Verein hat seinen Sitz in 86391 Stadtbergen, Hauptstraße 2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes sowie durch Förderung der Erziehung und Bildung.

Die Mittel, die dem Verein und seinen Mitgliedern zur Verfügung stehen, dürfen nur dem Zweck dienen, der in dieser Satzung beschrieben ist, verwendet werden. Die Mitglieder des DJK RG Wertachtal e.V. erhalten keine Zuwendungen. Kein Mitglied und keine Person darf durch den Satzungszweck fremde und unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Aufwendungen, die Amtsträgern oder Mitgliedern im Interesse des Vereins entstehen, können nach § 670 BGB erstattet werden. Darüber hinaus geschieht jede Tätigkeit für den Verein ehrenamtlich und unentgeltlich.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

2. Ziele und Aufgaben

Der Verein will seinen Mitgliedern die Ausübung von BLSV e.V. anerkannten Sportarten ermöglichen, die Gemeinschaft pflegen und der gesamtgesellschaftlichen Entfaltung nach der Botschaft Christi dienen. Er vertritt das Anliegen des Sports in Kirche und Gesellschaft. Der Verein ist politisch neutral und ökumenisch offen.

Diesen Zielen dienen insbesondere folgenden Aufgaben:

2.1 Er fördert Leistungs- und Breitensport, Erziehung und Bildung.

2.2 Er dient seinen Mitgliedern, indem er ihren Sport fördert, ihnen Lehr- und Bildungsarbeit anbietet und ihre Anliegen in der Öffentlichkeit vertritt.

- 2.3 Er vertritt das Anliegen des Sports in den katholischen Organisationen und Einrichtungen der Pfarrgemeinde.
- 2.4 Er fördert den Sport und arbeitet mit dessen Verbänden und Institutionen zusammen.
- 2.5 Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft verantwortlich mitzutragen.

3. Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein nimmt jede natürliche Person als Mitglied auf, der die Aufgaben und Ziele der DJK anerkennt.
- 3.2 Die Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
- 3.3 Aufnahme, Austritt und Ausschluss
- 3.4 Die Aufnahme in der DJK RG Wertachtal e.V. erfordert einen schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- 3.5 Der Austritt aus dem DJK RG Wertachtal e.V. erfordert durch eine schriftliche Erklärung spätestens zum 30.11. des Kalenderjahres. Der Austritt wird des Kalenderjahres wirksam.
- 3.6 Der Ausschluss aus der DJK RG Wertachtal e.V. kann durch den Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn das Mitglied seinen Pflichten nicht erfüllt oder in Haltung und Führung der Satzung des Vereins oder der des Diözesanverbands Augsburg wesentlich widerspricht.
- 3.7 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- an Veranstaltungen, die durch den Verein angeboten werden, teilzunehmen.
- die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den Verein zu verlangen.

3.8 Pflichten der Mitglieder sind:

- die Ziele und Aufgaben des DJK RG Wertachtal e.V. gemäß dieser Satzung zu vertreten.
- die Beschlüsse des DJK RG Wertachtal e.V. auszuführen.
- die Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung festsetzt in Form von Geld zu leisten.
- Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer zusätzlichen Umlage in Form einer Geldleistung beschlossen werden. Diese darf das 3-fache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten. Eine Staffelung entsprechend der Beitragsordnung ist möglich.

4. DJK Sportjugend

Der Verein erkennt die Eigenständigkeit seiner Sportjugend im Rahmen dieser Satzung an.

Für sie ist grundsätzlich die „DJK Jugendordnung“ verbindlich. Die DJK Sportjugend führt und verwaltet sich selbstständig, ist aber keine eigene Rechtsperson. Sie entscheidet in Absprache der Vorstandschaft über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

5. Organe

Organe der DJK RG Wertachtal e.V. sind

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vereinsvorstandschaft

5.1 Mitgliederversammlung

- 5.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- 5.1.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angaben der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt oder wenn die Vorstand-schaft einstimmig beschließt.
- 5.1.3 Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin, gleichzeitig mit den angehenden Tagesordnungspunkten, schriftlich durch den Vorstand. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Post per Email.
- 5.1.4 Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 5.1.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Dreiviertelmehrheit. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5.1.6 Wahlen werden grundsätzlich in geheimer Abstimmung durchgeführt. Abstimmung durch Handzeichen genügt, wenn diese beantragt wird und sich kein Widerspruch ergibt.
- 5.1.7 Das Vorschlagsrecht für die Wahlen hat jedes stimmberechtigtes Mitglied.
- 5.1.8 Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauf-lösung und über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über die Rücklagenbildung

- Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Vorstandes
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- 5.1.9 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden, vom Sitzungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen.

5.2 Vorstand

- 5.2.1 Der Vorstand leitet den DJK RG Wertachtal e.V. gemäß den Zielen und Aufgaben dieser Satzung. Es führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Der Vorstand wird für 3 Jahre gewählt.
- 5.2.2 Zum Vorstand gehören:
- Vorsitzender
 - stellvertretende Vorsitzende
 - Jugendleiter
 - Sportwarte
 - Schatzmeister
 - geistlicher Beirat
 - Beisitzer
 - Schriftführer
- 5.2.3 Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung des Vereins obliegt den beiden Vorsitzenden mit allein. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende dem Verein verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
- 5.2.4 Die Haftung der Mitglieder des Vorstandes beschränkt sich auf die Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

6. Datenschutz

- 6.1 Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. (BLSV), sowie im DJK Diözesanverband Augsburg, dem katholischen Sportverband für Leistungs- und Breitensport [und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden] ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern [von Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] digital gespeichert:
- Name,

- Adresse,
- Staatsangehörigkeit,
- Geburtsort,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Telefonnummer,
- E-Mailadresse,
- Bankverbindung,
- Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

6.2 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu nutzen, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu verarbeiten. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.

6.3 Als Mitglied des BLSV sowie der DJK ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geschlecht,
- Sportartenzugehörigkeit.

6.4 Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern [Funktionsträgern, Übungsleitern und Wettkampfrichtern] bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

6.5 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Gemäß Art 21 DSGVO steht den Mitgliedern im Einzelfall ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung „aufgrund besonderer Situationen zu. Wird Widerspruch seitens eines Mitglieds eingelegt, wägt der Verein ab, welches Interesse im Einzelfall überwiegt.

6.6 Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verarbeitung personenbezogener Daten ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung des Mitglieds – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung hierzu verpflichtet ist oder sofern die Verarbeitung , der Erfüllung eines Vertrages mit der betroffenen Person oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

6.7 Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person verarbeiteten Daten, deren etwaige Empfänger und den Zweck der Verarbeitung sowie auf Berichtigung,

Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.

- 6.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- 6.9 Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- 6.10 Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird vom Vorstand ein Datenschutzbeauftragter bestellt [ab 10 Personen, die ständig mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind].

7.

8. Austritt aus dem DJK Bundesverband

Der Austritt der DJK RG Wertachtal e.V. aus dem DJK Bundesverband darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Austritt des DJK RG Wertachtal e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbandes Augsburg. Der Austrittsbeschluss bedarf einer absoluten dreiviertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

9. Auflösung des Vereins

9.1 Die Auflösung des Vereins DJK RG Wertachtal e.V. darf nur in einer mit dem Tagesordnungspunkt „Auflösung des DJK RG Wertachtal e.V.“ einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dazu ist eine Ladungsfrist von einem Monat erforderlich. Einzuladen ist auch der Vorstand des DJK Diözesanverbandes Augsburg. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer absoluten drei-viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Auflösung des DJK RG Wertachtal e.v. fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Stadtbergen und Diözese Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben im Bereich der Jugendarbeit zu verwenden.

9.2 Liquidator ist der Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Vorstehender Satzungstext wurde am 02.06.2016 bei der 3. Sitzung des Vereins beschlossen und wird mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft treten.

Hinweis: Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen sind ungeachtet ihrer jeweiligen Endsilbe(W/M) im Hinblick auf Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz geschlechtsneutral zu lesen.

Stadtbergen, 19.11.2019